



Bundesministerium
für Gesundheit

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Birgitt Bender
11011 Berlin

Marion Caspers-Merk
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL. +49 (0)30 18441-1020
FAX +49 (0)30 18441-4902
E-MAIL marion.caspers-merk@bmg.bund.de

Berlin, 3. September 2008

Schriftliche Fragen im August 2008
Arbeitsnummern 8/225 und 8/226

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 8/225:

Wie lange wird es nach Ansicht der Bundesregierung dauern, bis der seit 1.4.2007 bestehende Anspruch gesetzlich Krankensversicherter auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) umgesetzt wird, nachdem die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und die Empfehlungen der Krankenkassen verabschiedet sind, und wann erwartet sie eine flächendeckende spezialisierte ambulante Palliativversorgung?

Antwort:

Nach dem In-Kraft-Treten der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV) am 12. März 2008 und der Verabschiedung der Gemeinsamen Empfehlungen der Krankenkassen Ende Juli 2008 sind die formalen Voraussetzungen für Vertragsabschlüsse zur SAPV zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen nach § 132d Abs. 1 SGB V erfüllt. Somit kann die praktische Umsetzung des mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz eingeführten individuellen Leistungsanspruchs auf SAPV realisiert werden. Die Bundesregierung erwartet eine möglichst zügige Umsetzung vor Ort und damit eine zeitnahe flächendeckende Versorgung. Nach Angaben der Krankenkassen werden bereits seit längerem dort, wo klare Strukturen vorhanden sind, Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gewährt.

Seite 2 von 2

Frage Nr. 8/226:

Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, dass die von den Krankenkassen in der Empfehlung vorgenommene Festschreibung der pflegerischen und medizinischen Qualifikation für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung so hoch sei, dass diese in absehbarer Zeit kaum erfüllt werden könne und daher für eine zeitnahe Umsetzung Übergangsregelungen zur Qualifizierung des Personals notwendig seien, und wie könnten Übergangsregelungen aus Sicht der Bundesregierung aussehen?

Antwort:

Um eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte Versorgung betroffener Patientinnen und Patienten zu gewährleisten, bedarf es hoher Qualitätsansprüche an die Leistungserbringer der SAPV. Dem entsprechen die in den Empfehlungen festgelegten personellen Anforderungen an die Leistungserbringer. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben bewusst auf ausdrückliche Übergangsregelungen mit festen Übergangsfristen verzichtet. Denn im Gegensatz zu den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, die als bindende Normen uneingeschränkt zu beachten sind, sind bei den Rahmenempfehlungen Abweichungen grundsätzlich möglich, sofern dies etwa aus Sicherstellungsgründen erforderlich ist. Daher können die Vertragspartner vor Ort entscheiden, ob aus Sicherstellungserwägungen auch Leistungserbringer, die noch nicht alle Voraussetzungen erfüllen, unter Vertrag genommen werden. Daher ist nicht ersichtlich, dass die in den Empfehlungen festgelegten personellen Anforderungen einer zeitnahen Umsetzung des Anspruches auf SAPV somit entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

